



IKOG  
Interkantonale Osteopathie Gesellschaft  
Steffen Müller  
Rudolfstrasse 33  
8400 Winterthur

14. Dezember 2020

**Kantonale Regelung betreffend Tätigkeit unter Aufsicht**

Sehr geehrter Herr Müller

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 26. bzw. 30. November 2020 betreffend Tätigkeit von Osteopathinnen und Osteopathen unter fachlicher Aufsicht.

Gemäss § 7 der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV) dürfen fachlich eigenverantwortlich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen weitere, unter ihrer fachlichen Verantwortung tätige Personen des gleichen Berufs beschäftigen. Sie benötigen dafür keine Bewilligung.

Verschiedene rechtliche Bestimmungen regeln aber die Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht: Nach § 11 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG) arbeiten unselbstständig Tätige unter der Verantwortung sowie im Namen und auf Rechnung von fachlich eigenverantwortlich tätigen Personen oder Institutionen des Gesundheitswesens. Die fachlich eigenverantwortlichen Personen müssen aus der gleichen Berufsgruppe stammen. Unselbstständig tätigen Personen dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Ausübung auch die fachlich eigenverantwortlich tätige Person berechtigt ist und die nicht deren persönliche Berufsausübung erfordert.

Gemäss § 11 Abs. 2 GesG müssen unselbstständig tätige Personen über eine Ausbildung verfügen, die ihrem Aufgabenkreis entspricht. Als unter fachlicher Aufsicht tätige Osteopathinnen und Osteopathen dürfen Personen beschäftigt werden, welche über einen Master of Science in Osteopathie FH oder über ein interkantonales Diplom der GDK verfügen.

Zudem dürfen als unter fachlicher Aufsicht tätige Osteopathinnen und Osteopathen auch Personen beschäftigt werden, welche am 1. Februar 2020 bereits als Osteopathinnen und Osteopathen gearbeitet haben, sei es in eigener fachlicher Verantwortung oder unter der fachlichen Verantwortung einer anderen Osteopathin bzw. eines anderen Osteopathen, selbst wenn sie nicht über einen Master of Science in Osteopathie FH oder über ein interkantonales Diplom der GDK verfügen. Der Nachweis der bisherigen Tätigkeit ist mittels eines Zeugnisses des Arbeitgebers oder mittels einer Bestätigung der SVA zu erbringen.



Die Anforderungen an Art und Umfang der fachlichen Aufsicht über unselbstständig tätige Personen sind je nach Situation, namentlich nach Ausbildungsstand, unterschiedlich. § 7 Abs. 3 nuMedBV beschränkt sich deshalb auf eine Zielvorgabe: Die fachlich verantwortliche Person hat in jedem Fall die genügende Aufsicht sicher zu stellen. Dies setzt in der Regel auch die persönliche Anwesenheit voraus.

Weitere Angaben finden Sie zudem auf unserem Merkblatt, welches Sie unter dem folgenden Link herunterladen können:

<https://www.zh.ch/de/suche.html?q=Merkblatt+Osteopathie>

Freundliche Grüsse



B. Zürer